

BGE 40 III 249

Bundesgericht (BGE), 1914-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_40_III_249

FR: ATF 40 III 249

IT: DTF 40 III 249

Volltext

248 Entscheidungen der Schuldbeitrags- genommen und ihr Pfandrecht weiter im Range zurück- gedrängt wird, als es von Rechtswegen der Fall sein dürfte. 4. - Auf Grund dieser Ausführungen erweist sich auch die vom Rekurrenten erhobene formelle Einrede, dass der Beschwerde des Schuldners Roth, weil verspätet, keine Folge hätte gegeben werden dürfen, ohne weiteres als unbegründet. Denn soweit diese Beschwerde sich darauf richtete, dass auch dem Eigentümer des Hügstädeli ein Zahlungs- befehl zuzustellen sei, hat sie ja der Rekurrent durch Nichtanfechtung des bezüglichlichen erstinstanzlichen Urteilsdispositives anerkannt, sodass die Frage ihrer Rechtzeiti- gkeit schon aus diesem Grunde keine Rolle mehr spielen kann. Zur Geltendmachung des anderen Beschwerdegrundes aber, dass Bunishus nicht für sich allein, sondern nur gemeinsam mit dem Hügstädeli ver- wertet werden dürfe, was der Schuldner unzweifelhaft auch noch im Stadium der Verwertung berechtigt, sodass es auf alle Fälle genüge, wenn er binnen zehn Tagen, seitdem er davon erfahren, dass das Betreibungs- amt Bunishus für sich allein verwerten wolle, Beschwerde erhob. Dies war aber, wie die V- rinstanz feststellt, erst anfangs März 1914 der Fall. Aus der ihm am 15. Januar zugestellten Verwertungsanzeige brauchte er auf alle Fälle noch nicht darauf zu schliessen, da darin als Ver- wertungsgegenstand allgemein die « von der Betreibung betroffenen Liegenschaften) bezeichnet waren. Im übrigen könnte, auch wenn er darum schon früher gewusst haben sollte, nichts darauf ankommen, da die Bestimmung des Art. 816 Abs. 3 ZGB nicht nur im Interesse des Schuldners und des betreibenden Gläu- bigers, sondern auch in demjenigen der anderen beteilig- ten Pfandgläubiger und des dritten PfandeigentÜIners aufgestellt und somit eine solche z w in gen den Re c h- tes ist, gegen deren Verletzung die Aufsichtsbehörden von Amteswegen und unabhängig davon, ob bei und Konkurskammer • N°«. 249 ihnen rechtzeitig Beschwerde erhoben worden ist, eiBzu- ,schreiten haben. Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer erk annt: Der Rekurs wird dahin begründet erklärt, a) dass die Betreibung gegen Bunishus für den vollen im Rechtsvorschlag nicht bestrittenen Betrag von ~671 Fr. nebst Zins aufrecht zu bleiben hat, b) die Verwertung aber im Sinne des erstinstanzlichen Entscheides zu sistieren ist, bis sie gemeinsam mit der- jenigen der Liegenschaft Hügstädeli erfolgen kann. 44. Entscheid vom 1. Juli 1914 i. S. Heyer. .Art. 278 SchKG. Prosequierung des Arrestes durch Anhebung der Klage auf Anerkennung der Arrestforderung beim Ge- . richte des ausländischen Wohnsitzes des Arrestschuldners. Verfahren, wenn der Arrestschuldner auf das vom Gläubi- ger gestellte Begehren um Fortsetzung der Betreibung die Vollstreckbarkeit des ausländischen Urteils im Kanton be- streitet. A. - In der Arrestbetreibung des heutigen Rekurrenten Dr. Meyer in Basel gegen Frau Lucie Levin geb. Hart- mann in Berlin hat das Betreibungsamt Basel-Stadt am 25. März 1914, gestützt auf den unwidersprochen ge- bliebenen Zahlungsbefehl, den Arrestgegenstand (Kou- kursdividende der Arrestschuldnerin im Konkurse ihres Ehemannes bei der Gerichtskasse Basel-Stadt) definitiv gepfändet. Auf das

nämliche Arrestobjekt hatte auch ein anderer Gläubiger, die Firma L. Edingers Söhne für eine Forderung von 1357 Fr. 80 Cts. Beschlagnahmt. Doch hatte die Arrestschuldnerin gegen die betreffende Betreibung Recht vorgeschlagen, worauf Edingers Söhne gegen sie rechtzeitig beim Landgericht Berlin Klage auf Anerkennung ihrer Forderung erhoben. Mit Rücksicht auf 250 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- darauf schloss das Betreibungsamt Basel-Stadt Edingers- Söhne für den erwähnten Forderungsbetrag gemäss Art. 281 SchKG provisorisch an die zu Gunsten Dr. Meyers vorgenommene Pfändung an, und machte dem letzteren am 25. Mai 1914 davon Anzeige. Dr. Meyer verlangte auf dem Beschwerdewege Aufhebung der Anschlusspfändung, indem er den Standpunkt einnahm, dass die Firma Edingers Söhne in Basel als dem Gerichtsstande des Arrestes hätte klagen müssen und, nachdem dies innert Frist nicht geschehen, der Arrest dahingefallen sei. Durch Entscheidung vom 11. Juni 1914 wies die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde mit der Begründung ab: das Bundesrecht stelle keinen besonderen Gerichtsstand des Arrestes auf, sondern überlasse dessen Statuierung den Kantonen. Von diesem Rechte habe nun allerdings der Kanton Basel-Stadt in § 8 der ZPO Gebrauch gemacht, doch sei das hier vorgesehene forum arresti, wie das Appellationsgericht in dem Urteil in Sachen Bellasio gegen Dollberg (gedruckte Entscheidung 1912 N° 11) festgestellt habe, kein ausschliessliches, sondern nur ein elektives, stehe also dem Arrestnehmer neben allen andern sonst gegebenen Gerichtsständen, insbesondere dem forum domicilii zu Wahl. In dem beim Landgericht Berlin durchgeführten Prozesse müsse somit eine gültige Arrestprosequierung erblickt werden. B. - Gegen diesen Entscheid rekuriert Dr. Meyer an das Bundesgericht unter Erneuerung seines Beschwerdebegehrens. Es handle sich, so führt er aus, hier nicht darum, welche Bedeutung dem Gerichtsstand des Arrestes nach baslerischem Prozessrecht zukomme, sondern um die ganz andere Frage, ob die Klage des Art. 278 SchKG auch im Ausland angehoben, m. a. W. ob der Arrest auch durch die Klageeinleitung bei einem ausserschweizerischen Gerichte gültig prosequiert werden könne. Hievon könne aber schon deshalb nicht die Rede sein, weil ausländische Urteile nicht gleich inner- oder ausserkan- und Konkurskammer. N° 44. tonalen ohne weiteres vollziehbar seien, sondern deren Vollstreckung besonders bewilligt werden müsse und der Gläubiger daher nicht in der Lage sei, binnen zehn Tagen seit der Mitteilung des Urteils die Fortsetzung der Betreibung zu verlangen, wie dies nach dem Kreisschreiben, N° 27 des Bundesgerichtes vom 1. November 1910 zur Aufrechterhaltung des Arrestes notwendig wäre. So bestimme § 258 des baslerischen ZPO, dass die Vollstreckung ausländischer Urteile auf dem Betreibungswege nachzusuchen, d. h. ein neuer Zahlungsbefehl zu erlassen sei und im Falle von Einwendungen des Schuldners gegen diesen das Zivilgericht durch Urteil über die Zulassung der Vollstreckung zu entscheiden habe, was alles natürlich in der erwähnten zehntägigen Frist nicht geschehen könne. Wollte man aber dem Gläubiger gestatten, das Fortsetzungsbegehren erst nach Erwirkung der Vollstreckbarkeitserklärung zu stellen, so würde daraus eine Verschleppung resultieren, welche mit der Rücksicht auf die Interessen der übrigen an der Pfändung teilnehmenden Gläubiger und der ganzen Tendenz des Gesetzes nach möglichst rascher Abwicklung des Arrestverfahrens unvereinbar sei. Es müsse daher davon ausgegangen werden, dass die Klage des Art. 278 SchKG nur bei einem schweizerischen Gerichte angehoben werden könne. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. - Streitig ist, ob die dem Arrestgläubiger in Art. 278 SchKG gesetzte Frist zur Klage auf Anerkennung der Arrestforderung auch durch die Anhebung der Klage bei einem ausländischen Gerichte gewahrt werden könne, oder ob der Prozess, um den Arrest zu prosequieren, innert dieser Frist in der Schweiz eingeleitet

werden müsse. Diese Frage ist mit dem angefochtenen Entscheide im ersteren Sinne zu lösen. Wie die Vorinstanz zutreffend hervorhebt, regelt das 252 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- Bundesgesetz den Gerichtsstand für die Arrestanerkennungsklage nicht. Massgebend dafür ist demnach grundsätzlich das kantonale Prozessrecht. Diesem ist es insbesondere auch überlassen, ob es dafür einen besondern Gerichtsstand am Orte des Arrestes aufstellen oder es bei den allgemeinen Normen über den Gerichtsstand für Forderungsklagen bewenden lassen will. Eine bundesrechtliche Pflicht der Kantone zur Statuierung des *forum arresti* besteht nicht (vgl. JAEGER, Komm. zu Art. 278 N. 11, MEILI, Internationales Konkursrecht § 258; BLUMENSTEIN, Handbuch, S. 853). Wo das kantonale Prozessrecht dasselbe nicht anerkennt, bleibt dem Gläubiger nichts anderes übrig, als den Arrestschuldner an seinem Wohnsitz zu belangen. Ist dem so, so folgt daraus aber ohne weiteres, dass die vom Rekurrenten dem Art. 278 SchKG gegebene Interpretation unhaltbar ist. Denn sie hätte zur Konsequenz, dass der Arrest überall da für den Gläubiger wertlos wäre, wo die kantonale Prozessordnung das *forum arresti* nicht anerkennt und der Schuldner im Auslande wohnt, -da in allen diesen Fällen die Prosequierung des Arrestes im Wege der Klage mangels eines schweizerischen Gerichtsstandes unmöglich wäre. " Dass diese Konsequenz vom Gesetze nicht gewollt sein kann, bedarf aber keiner Erörterung. Die Klageanhebung am ausländischen Wohnsitz des Arrestschuldners muss daher jedenfalls -dann ohne weiteres als genügend und zulässig angesehen werden, wenn das Prozessrecht des Arrestortes den Gerichtsstand des Arrestes entweder überhaupt nicht oder -doch nur als elektiven kennt. Ob die Kantone ihr die Wirkung einer gültigen Arrestprosequierung dadurch versagen können, dass sie diesen Gerichtsstand als ausschliesslichen aufstellen, braucht heute nicht entschieden zu werden, weil aus dem angefochtenen Entscheide hervorgeht, dass das in der baslerischen Prozessordnung vorgesehene *forum arresti* nur ein elektives, und diese Feststellung, da es sich dabei um die Auslegung kantonaler und Konkurskammer. N° 44. 258 nalen Rechtes handelt, für das Bundesgericht verbindlich ist. Weim der Rekurrent sich für seine "gegenteilige Ansicht darauf beruft, dass die Vollstreckung ausländischer "Urteile nur auf Grund einer besondern Vollstreckungsbewilligung der kantonalen Behörde zulässig und der Gläubiger, der im Auslande geklagt, demnach nicht imstande sei, das Fortsetzungsbegehren innert der im Kreisreiben N° 27 vom 1. November 1910 normierten zehntägigen Frist seit der Mitteilung des Urteils zu stellen, so hält diese Argumentation offenbar nicht Stich. Richtig ist daran lediglich soviel, dass die Kantone zur Vollziehung ausländischer Urteile - den Fall eines bezüglichen Staatsvertrages ausgenommen - bundesrechtlich nicht verpflichtet sind und es ihnen demnach freisteht, deren Vollstreckung zu verweigern oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zu gewähren. Daraus ergibt sich aber noch nicht, wie der Rekurrent meint, dass der Arrestgläubiger, bevor er auf ein die Arrestanerkennungsklage gutheissendes ausländisches Urteil hin die Fortsetzung der Betreibung verlangen kann, zunächst eine Vollstreckungsbewilligung einholen müsse. Die Situation ist vielmehr in dieser Beziehung eine analoge, wie wenn in der gewöhnlichen Betreibung nach erfolgtem Rechtsvorschlag bei einem ausserkantonalen Gerichte geklagt und ein die Forderung schützendes Urteil erstritten worden ist, und es müssen daher auch die gleichen Grundsätze zur Anwendung kommen, wie sie die Praxis für jenen Fall entwickelt hat. Danach hindert aber die Tatsache, dass das Urteil nicht im Kanton des Betreibungsortes ergangen ist, den Gläubiger an sich an der Stellung des Fortsetzungsbegehrens nicht, sondern hat lediglich zur Folge, dass vor dessen Vollzug zunächst dem Schuldner Gelegenheit zur Geltendmachung der Einreden

des Art. 81 Abs. 2 SchKG zu geben, und wenn eine solche Einsprache erfolgt, die Betreuung einzustellen ist, bis der Gläubiger ein sie beseitigendes Er- 254
Entscheidungen der Schuldbetreibungs- kenntnis des Rechtsöffnungsrichters erwirkt hat
(vgl. das Urteil in Sachen Waldhorn AS Sep.-Ausg. 13 No 44 und das darauf sich stützende
Kreisschreiben N0 26 vom 20. Oktober 1910). Im nämlichen Sinne ist das Verfah- ren auch
hier zu regeln. Mit andern Worten: das Be- gehren um Fortsetzung der Betreuung kann und
soU zwar vom Arrestgläubiger unmittelbar auf das von ihm im Ausland erstrittene U rteH
hin ge s tell t werden, das Betreibungsamt hat aber, bevor es dasselbe vollzieht, zunächst
dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen an- zusetzen, binnen deren er sich der
Weiterführung der Betreuung unter Berufung auf Art. 81 Abs. 2 und 3 SchKG und die
Normen des kantonalen Prozessrechtes über die Vollstreckung ausländischer Urteile
widersetzen kann. Erhebt der Schuldner eine solche Einsprache nicht, so anerkennt er damit
stillschweigend die Vollstreckbar- keit des Urteils und steht daher der Fortsetzung der
Betreibung nichts im Wege. Andernfalls ist dem Gläubi- ger die nämliche Frist von zehn
Tagen anzusetzen, um, je nachdem sich die Einsprache auf Art. 81 Abs. 2 und 3 SchKG
oder auf andere, aus dem kantonalen Prozess- recht hergeleitete Gründe stützt, deren
Beseitigung ent- weder im Rechtsöffnungsverfahren oder in dem nach dem kantonalen
Prozessrecht für die Vollstreckbar- erklärung ausländischer Urteile vorgesehenen
besonderen Verfahren zu verlangen, unt~r der Androhung, dass bei Nichtbeachtung der
Frist oder bei Abweisung des Rechts- öffnungs- bzw. Vollstreckungsgesuches das
Fortsetzungs- begehren und damit auch die provisorische Teilnahme des Arrestgläubigers
an der Pfändung des Arrestgegen- standes hinfällig würde. Keinesfalls darf die Entgegen-
nahme des Fortsetzungsbegehrens schon deshalb ver- weigert werden, weil es sich nicht auf
ein schweizerisches, sondern auf ein ausländisches Urteil stützt. 2. - Muss demnach davon
ausgegangen werden, dass die Firma Edingers Söhne den Arrest gültig durch An- hebung
der Arrestanerkennungsklage in Berlin prose- und Konkurskammer • N° 45. 255 <I~eren
konnte, so hat aber das Betreibungsamt Basel- Stadt dieselbe mit Recht an die zu Gunsten
des Rekur- renten vorgenommene Pfändung gemäss Art. 281 SchKG provisorisch
angeschlossen. Den~ das~ die KI~~e recht- zeitig anhängig gemacht wurde, Ist mcht
streItIg. Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird
im Sinne der Motive abgewiesen. 45. Entscheid. vom 7. Juli 1914 i. S. Heberlein.
UnzuJässigkeit des Bezugs anderer als der g~setzlic~ v~rge sehenen Entschädigungen
durch Mitglieder eines Gläubiger- ausschusses. A. - Im Konkurse über A. Kappeier an der
Lang- gasse in Tablat war der Rekurrent, Für~prech Dr. He- berlein in Rorschach, Mitglied
des GläubIgerausschuss~s. Er reichte für seine Tätigkeit eine Kostenrechn~ng em. worin er
für verschiedene Sitzungen , des GläubIgera,us- schusses in St. Gallen und St. Fiden ausser
der !leIse- entschädigung 20,Fr. und für eine etwas längere SItzung 30 Fr. beanspruchte.
Ferner verlangte er für ~ehrere Schreiben an das Konkursamt ausser dem Porto Je 1 Fr. und
für ein Telefongespräch mit dem Amte ausser der Taxe 2 Fr. . B. - Durch Schreiben vom
19. Juni 1914 teilte die Aufsichtsbehörde des Kantons St. Gallen de~ Konkur~ amt Tablat
zu Händen des Rekurrenten mIt, dass Sie dessen Rechnung um einen Betrag von 28 ~r. 50
~ts. her- absetze. Sie führte zur Begründung aus: DIe Ansätze d~s Rekurrenten für die
Schreiben und Sitzungen entspra- chen dem Anwaltstarif. Im vorliegenden Falle komme
aber der Gebührentarif zum Betreuungsgesetz zur An- wendung. Danach dürften für
Zuschriften nur 50 Cts.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.